

Franz Kafka – „Der Prozess“

Emily Luisa BECKER*

Abstract

Der Beitrag untersucht das fiktive Justizsystem in Franz Kafkas Roman „Der Prozess“ und leitet daraus Kritik an der zeitgenössischen Strafrechtspflege ab. Ausgehend vom heutigen Verständnis des Rechtsstaats analysiert er, wie der Machtapparat in Kafkas Werk mit Strafverfahren sowie mit Schuld und individueller Verantwortung umgeht und welche rechtsstaatlichen Grundsätze er dabei verletzt. Anschließend widmet sich der Beitrag der Frage, ob in dieser Missachtung zugleich eine Infragestellung der betroffenen Prinzipien liegt. Weiterhin zeigt er strukturelle Parallelen zwischen Kafkas Rechtswelt und Praktiken der realen Strafrechtspflege auf (Verfahrenseinstellungen nach § 153a StPO, das Strafbefehlsverfahren und der Umgang mit nicht deutschsprachigen Beschuldigten). In Anknüpfung an die ungeklärte Schuldfrage im Roman behandelt der Beitrag schließlich die zeitgenössische, neurowissenschaftlich motivierte Debatte um das Schuldprinzip.

This paper examines the fictional justice system in Franz Kafka's novel "The Trial" and derives from it a critique of contemporary criminal justice. Building on the current understanding of the rule of law, it analyzes how the power apparatus in Kafka's work handles criminal proceedings as well as guilt and individual responsibility, and which rule-of-law principles it violates in doing so. The paper then turns to the question of whether this disregard also amounts to a challenge to the principles concerned. It further identifies structural parallels between Kafka's legal world and practices in actual criminal justice (conditional dismissals under § 153a StPO, the summary penal order procedure (Strafbefehlsverfahren), and the treatment of non-German-speaking defendants). Finally, building on the novel's unresolved question of guilt, the paper turns to the contemporary, neuroscience-informed debate on the principle of culpability.

I. Einleitung

„Ich wurde überrumpelt.“¹ So nimmt Josef K., der Protagonist in Franz Kafkas Roman „Der Prozess“, seine erste Interaktion mit dem dortigen Rechtssystem wahr. Der Gerichtsapparat in Kafkas Werk agiert intransparent, willkürlich und absurd und intensiviert dadurch im Fortgang der Geschichte K.s Verunsicherung und Ohnmacht. Auf den ersten Blick teilt dieses System wenig mit der Strafrechtspflege der Bundesrepublik Deutschland. Ein Staat,

der sich als Rechtsstaat begreift, würde doch weder so handeln noch seine Beschuldigten derart fühlen lassen. Bei genauerer Betrachtung finden sich aber einige Parallelen, welche den Versprechen des Rechtsstaats entgegenstehen. Ziel dieses Beitrags ist es, die rechtsstaatlichen Defizite in Kafkas Rechtswelt herauszuarbeiten, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zum heutigen Rechtsstaat aufzuzeigen und daraus Kritik an der heutigen Strafjustiz abzuleiten.

Dazu skizziert im Folgenden eine kurze Einführung (II.) die Handlung und die Entstehungsgeschichte von „Der Prozess“. Eine theoretische Grundlage (III.) zeigt anschließend auf, was man heute in Deutschland als Rechtsstaat bezeichnet und legt eine Definition des strafrechtlichen Schuldbegriffs dar. Der Fokus dieses Beitrags liegt auf einer Analyse (IV.) des darin dargestellten Rechtssystems und dessen Umgang mit Schuld, Verfahren und individueller Verantwortung, auch im Hinblick auf den heutigen Rechtsstaat. Sodann folgt eine Erörterung, ob und inwiefern rechtsstaatliche Prinzipien durch „Der Prozess“ in Frage gestellt werden (V.) und ob sich der Roman als Kritik an modernen Rechtssystemen eignet (VI.). Nach dem Fazit (VII.), erweitert ein abschließender Ausblick (VIII.) die Perspektive über die Grenzen der Gegenwart und der Bundesrepublik hinaus.

II. Einführung in „Der Prozess“

In „Der Prozess“ erzählt Kafka die Geschichte des Bankangestellten K., den an seinem dreißigsten Geburtstag zwei Wächter ohne erkennbaren Grund verhaften. Gegen K. wird ein Gerichtsverfahren eingeleitet, das es ihm zunächst aber gestattet, weiter seinem Alltag und Beruf nachzugehen. Der Protagonist erfährt nie, welcher konkreten Tat er beschuldigt wird. Im Verlauf des Romans versucht er vergebens, die undurchsichtigen Regeln des Gerichts zu verstehen und seine Unschuld zu beweisen. Er begegnet anderen Figuren, die ihm Ratschläge für den Umgang mit seinem Verfahren geben, doch niemand vermag ihm tatsächlich zu helfen. Statt Klarheit zu gewinnen, fühlt sich K. zunehmend machtlos und isoliert. Die Erzählung endet mit der Hinrichtung K.s.

Das Werk entstand zwischen August 1914 und Januar 1915, dem Zeitpunkt, an dem Kafka die Arbeit daran abbrach.² Er selbst hatte den Roman (mit Ausnahme der „Türhüterlegende“) nie veröffentlicht.³ Die Publikation erfolgte 1925 nach Kafkas Tod und gegen dessen erklärten

* Die Autorin war Studentin der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und verfasste den folgenden Beitrag im Rahmen des Schwerpunktseminars „Literatur und Recht“ unter der Leitung von Professorin Dr. Anja Schiemann im Sommersemester 2026.

¹ Kafka, Der Prozess, 1998, S. 24; die hier verwendete Ausgabe erscheint im Reclam Verlag.

² Kafka (Fn. 1), S. 245 (Anm. des Hrsg. Müller).

³ Kafka (Fn. 1), S. 245 (Anm. des Hrsg. Müller).

Wunsch durch *Max Brod*.⁴

III. Theoretische Grundlage

Zunächst definiert diese Grundlage den Begriff des Rechtsstaats (1.), erläutert ausgewählte zentrale Elemente der Rechtsstaatlichkeit (2.) und bestimmt das dem Strafrecht zugrunde liegende Verständnis von Schuld (3.), um einen Maßstab für die sich anschließende Analyse zu schaffen.

1. Rechtsstaat

In einem Rechtsstaat übt der Staat seine Herrschaft ausschließlich aufgrund und im Rahmen des Rechts aus.⁵ Er schafft verbindliches Recht sowohl für die Allgemeinheit als auch für die eigenen Organe und limitiert dadurch die staatliche Macht.⁶ Die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland ist in verschiedenen Vorschriften der Verfassung, insb. Art. 20 Abs. 2, 3 GG, verankert.⁷

2. Elemente der Rechtsstaatlichkeit

Ein Kernelement des Rechtsstaatsprinzips bildet der Grundsatz der Gewaltenteilung, der in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG niedergelegt ist.⁸ Die Staatsmacht erfährt eine Dreiteilung in die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung, die sich gegenseitig kontrollieren sollen.⁹ Dies bezweckt neben der Mäßigung der Staatsgewalt auch, dass staatliche Entscheidungen möglichst sachgerecht gefällt werden, indem jeweils das geeignetste Organ agiert.¹⁰

Aus dem Rechtsstaatsprinzip i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG folgt das Recht der beschuldigten Person auf ein faires Strafverfahren.¹¹ Explizit normiert ist es zudem in Art. 6 EMRK. Die beschuldigte Person darf nicht zum bloßen Objekt des Verfahrens degradiert werden, sondern muss die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Gang und das Ergebnis des Strafprozesses erhalten.¹² Um ein faires Verfahren zu gewährleisten, soll zwischen der Staatsanwaltschaft und der beschuldigten Person sog. Waffengleichheit herrschen.¹³ Daher besteht in jeder Lage des Verfahrens das Recht der beschuldigten Person, sich verteidigen

zu lassen.¹⁴ Die Unbefangenheit der Richter:innen stellt ebenso eine Voraussetzung für die Fairness des Verfahrens dar.¹⁵

Ein besonderer Ausfluss des Rechtsstaatsgedankens zeigt sich in diesem Zusammenhang in dem Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG.¹⁶ Er vereinigt drei Elemente: Das Recht auf Information, das Recht zur Stellungnahme sowie das Recht auf Beachtung.¹⁷ Ebenfalls im Rechtsstaatsprinzip verankert ist der Grundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen.¹⁸ Er bezweckt u.a. den Schutz der Angeklagten vor einer geheim agierenden, unkontrollierbaren Justiz.¹⁹

Ferner verbietet es die Rechtsgleichheit, den Zugang zu den Gerichten für Personen mit geringen finanziellen Ressourcen unzumutbar zu erschweren.²⁰ Die Rechtsschutzmöglichkeiten von ökonomisch schlechter situierten Menschen sollen an den Rechtsschutz wohlhabender Personen zumindest angeglichen werden.²¹

Weiterhin verlangt die Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland eine funktionstüchtige Strafrechtspflege.²² Erforderlich ist dazu nicht nur, dass der staatliche Strafanspruch überhaupt durchgesetzt wird, sondern auch binnen einer so kurzen Zeit, dass die Strafe von der Rechtsgemeinschaft als Sanktionierung des begangenen Rechtsbruchs wahrgenommen werden kann.²³ Dieses sog. Beschleunigungsgebot wird auch in Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK aufgestellt und garantiert jeder Person das Recht, dass über eine gegen sie erhobene Anklage innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.²⁴

Überdies verbürgt der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Schuldprinzip, welches eine Strafe ohne Schuld verbietet.²⁵ Für die beschuldigte Person gilt die Unschuldsvermutung, weshalb es eines Schuldnachweises bedarf, bevor Maßnahmen mit Strafwirkung gegen die beschuldigte Person verhängt werden dürfen.²⁶ Die Todesstrafe kommt als solche Strafmaßnahme nicht in Betracht, denn nach Art. 102 GG ist diese

⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 246 (Anm. des Hrsg. Müller).

⁵ *Rux*, in: BeckOK-GG, 65. Ed. (1.3.2026), Art. 20 Rn. 157.

⁶ *Grzeszick*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, 108. El. (August 2025), Art. 20 Rn. 255; *Morlok/Michael*, Staatsorganisationsrecht, 7. Aufl. (2025), § 7 Rn. 5.

⁷ *Rux*, in: BeckOK-GG, Art. 20 Rn. 159; *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, GG, 3. Aufl. (2015), Art. 20 Rn. 40.

⁸ *Sommermann*, in: *Huber/Voßkuhle*, GG, 8. Aufl. (2024), Art. 20 Rn. 277.

⁹ BVerfGE 7, 183 (188); *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, GG, Art. 20 Rn. 68 f.

¹⁰ BVerfGE 68, 1 (86); *Sachs/von Coelln*, in: *Sachs* GG, 10. Aufl. (2024), Art. 20 Rn. 81.

¹¹ BVerfGE 66, 313 (318); *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, GG, Art. 20 Rn. 216.

¹² BVerfGE 66, 313 (318); BVerfGE 65, 171 (174 f.).

¹³ BVerfGE 38, 105 (111); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, 18. Aufl. (2024), Art. 20 Rn. 137.

¹⁴ BVerfGE 66, 313 (318 f.); BVerfGE 38, 105 (111); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 139.

¹⁵ BVerfGE 37, 57 (65); *Sachs/von Coelln*, in: *Sachs*, GG, Art. 20 Rn. 163.

¹⁶ BVerfGE 67, 208 (211); *Aust*, in: *Huber/Voßkuhle*, GG, Art. 103 Rn. 90; *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 137.

¹⁷ *Aust*, in: *Huber/Voßkuhle*, GG, Art. 103 Rn. 28; *Remmert*, in: *Dürig/Herzog/Scholz*, GG, Art. 103 Abs. 1 Rn. 62.

¹⁸ BVerfGE 103, 44 (63); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 140.

¹⁹ BVerfGE 103, 44 (63 f.).

²⁰ *Sachs/von Coelln*, in: *Sachs*, GG, Art. 20 Rn. 162; *Kolsch*, Sozio-ökonomische Ungleichheit im Strafverfahren, 2020, S. 35, 37.

²¹ BVerfGE 122, 39 (48 f.); *Kolsch*, S. 37; Das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot sowie Art. 6 Abs. 3 lit. c Var. 3 EMRK begründen daher das Recht mittelloser Beschuldigter, unentgeltlich den Beistand durch eine Verteidigung zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist (*Schiemann*, in: HK-StPO, 7. Aufl. (2023), Vorb. §§ 137 ff. Rn. 1).

²² BVerfGE 122, 248 (273); *Sachs/von Coelln*, in: *Sachs*, GG, Art. 20 Rn. 162.

²³ BVerfGE 122, 248 (273).

²⁴ *Wohlers*, NJW 2010, 2470 (2470).

²⁵ *Schulze-Fielitz*, in: *Dreier*, GG, Bd. 2, Art. 20 Rn. 194.

²⁶ BVerfGE 133, 168 (202); *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, GG, Art. 20 Rn. 151.

abgeschafft. Im Verbot der Todesstrafe kommt erneut das Rechtsstaatsprinzip zum Ausdruck.²⁷

3. Strafrechtlicher Schuldbegriff

Der Begriff der Schuld im Strafrecht wird von der h.M. heute normativ verstanden und bedeutet die Vorwerfbarkeit der Tatbestandsverwirklichung.²⁸ Der Täter oder die Täterin muss persönlich dafür verantwortlich sein, ein rechtmäßiges Alternativverhalten nicht wahrgenommen zu haben.²⁹ Die strafrechtlich relevante Schuld ist dabei auf die Rechtsschuld begrenzt; darüberhinausgehende individuelle moralische Maßstäbe bleiben bei der Bewertung der Schuld außer Betracht.³⁰

IV. Analyse des Rechtssystems in „Der Prozess“

Die folgende Analyse untersucht das Rechtssystem in „Der Prozess“ im Hinblick auf seinen Umgang mit Strafverfahren (1.) sowie Schuld und individueller Verantwortung (2.). Des Weiteren zeigt dieser Beitrag, wie gewisse Aspekte der Handlung, der Sprache und der Romanstruktur einen Bezug zur Rechtsstaatlichkeit aufbauen (3.). Dabei vergleicht er die im Roman geschilderte Rechtswelt fortlaufend mit der heutigen Rechtslage und arbeitet heraus, worin Abweichungen von rechtsstaatlichen Prinzipien liegen. Die Analyse beleuchtet auch den Einfluss verschiedener Romanfiguren und Metaphern auf die Wahrnehmung des dortigen Justizsystems.

1. Umgang mit Strafverfahren

Im Umgang mit Strafverfahren zeichnet sich das Rechtssystem in „Der Prozess“ dadurch aus, dass es äußerst intransparent vorgeht und so diverse rechtsstaatliche Grundsätze, insb. das Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

a) Handeln der Behörden

„Der Prozess“ beginnt mit der „Verhaftung“ von *K.*, die ihn jedoch nicht daran hindert, seiner beruflichen Tätigkeit weiterhin nachzugehen.³¹ Die Herren, welche mit der Inhaftnahme *K.s* betraut worden sind, verweigern *K.* die Auskunft über die Gründe für seine „Verhaftung“.³² Bereits in dieser ersten Szene begegnet das Rechtssystem *K.* damit intransparent. Die ungleiche Wissensverteilung führt zu einer Machtasymmetrie, die im Widerspruch zum Gedanken der Waffengleichheit und Fairness im Strafverfahren steht.

Würde *K.* heute im Geltungsgebiet der StPO verhaftet, so wäre die Exekutive dabei an diese rechtlich gebunden. Dementsprechend würde *K.* nach § 114a S. 1 StPO eine Abschrift des Haftbefehls ausgehändigt, welche gemäß § 114 Abs. 2 Nr. 2 StPO verraten würde, was ihm zur Last gelegt wird. Eine Verhaftung ginge hier zugleich mit einer Freiheitsentziehung einher.³³

Der Advokat *Huld* erklärt *K.*, das Verfahren sei nicht öffentlich, mit der Konsequenz, dass weder die angeklagte Person noch ihre Verteidigung wisse, wogegen man sich in der Eingabe richten solle.³⁴ Bei *K.s* „Untersuchung“ sind zwar einige Personen anwesend, eine öffentliche Bekundung des gegen den Protagonisten erhobenen Vorwurfs bleibt jedoch aus.³⁵ Dass er bei der „Untersuchung“ die Gelegenheit erhält, sich mitzuteilen, ist mangels der Kenntnis des Vorwurfs wertlos.³⁶ Eine Anhörung i.S.d. Gewährung rechtlichen Gehörs *K.s* findet bis zum Ende nicht statt.³⁷ Darüber hinaus würden die Eingaben – so *Huld* – nur selten gelesen.³⁸

Weil kein Akteur des Systems *K.* jemals offenlegt, welcher Vorwurf gegen ihn erhoben wird, ist es ihm weder möglich, sich dazu zu äußern noch sich dagegen zu verteidigen. Das Justizsystem entzieht ihm damit die Einflussnahme auf sein eigenes Verfahren und degradiert *K.* zu einem dem Prozess ohnmächtig ausgelieferten Objekt.

Heute würde dies als Verletzung von *K.s* Anspruch auf ein faires Verfahren begriffen. Er wäre gemäß § 163a Abs. 1 S. 1 StPO vor dem Abschluss der Ermittlungen zu vernehmen und nach § 136 Abs. 1 StPO wäre ihm bei diesem Anlass zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt würde und welche Strafvorschriften in Betracht kämen. Zudem stünde es ihm oder seiner Verteidigung nach § 147 Abs. 1, 4 S. 1 StPO zu, Akteneinsicht zu nehmen und herauszufinden, wozu die Eingabe Stellung beziehen sollte. § 147 StPO trägt so zur Wissens- und Waffengleichheit im Strafverfahren bei.³⁹ Vor der Entscheidung des Gerichts im Rahmen einer Hauptverhandlung wäre er erneut anzuhören gemäß § 33 Abs. 1 StPO und ihm gebührte nach § 258 Abs. 2 Hs. 2 StPO das letzte Wort. Aus *K.s* Anspruch auf rechtliches Gehör würde die Pflicht des Gerichts der Kenntnisnahme von *K.s* Äußerungen folgen. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, inklusive der Verlesung der Anklage, wäre grundsätzlich öffentlich gemäß § 169 Abs. 1 S. 1 GVG, sodass die Einhaltung dieser Verfahrensregeln durch die Öffentlichkeit kontrolliert werden könnte.⁴⁰

²⁷ Kersten, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 102 Rn. 32.

²⁸ BGH, NJW 1952, 593 (594); Eisele, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), Vorb. §§ 13 ff. Rn. 113; Kindhäuser/Hilgendorf, in: Kindhäuser/Hilgendorf, StGB, 10. Aufl. (2025), Vorb. §§ 19–21 Rn. 8.

²⁹ BGH, NJW 1952, 593 (594); Renzikowski, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), Einl. Rn. 20.

³⁰ Kindhäuser/Hilgendorf, in: Kindhäuser/Hilgendorf, StGB, Vorb. §§ 19–21 Rn. 11.

³¹ Kafka (Fn. 1), S. 7 ff.

³² Kafka (Fn. 1), S. 8.

³³ Graf, in: KK StPO, 9. Aufl. (2023), Vorb. §§ 112 ff. Rn. 1; Bittmann/Ullrich, in: Heusch/Ullrich/Posser, Handbuch Verfassungsrecht in der Praxis, 2024, § 7 Rn. 260.

³⁴ Kafka (Fn. 1), S. 103 f.

³⁵ Kafka (Fn. 1), S. 42 ff; Es handelt sich dabei nicht um eine Untersuchung nach einem modernen Verständnis. *K.s* „Untersuchung“ dient nicht der Aufklärung eines Verdachts, sondern besteht vor allem darin, dass *K.* Vorwürfe gegen das Gericht erhebt.

³⁶ Kafka (Fn. 1), S. 42 ff.

³⁷ Vgl. Kafka (Fn. 1), S. 210.

³⁸ Kafka (Fn. 1), S. 103.

³⁹ Kämpfer/Travers, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2023), § 147 Rn. 1; Schiemann, in: HK-StPO, § 147 Rn. 1.

⁴⁰ Ausnahmen dieses Grundsatzes sind möglich, z.B. nach §§ 171a ff. GVG. Der Roman bietet aber keine Anhaltspunkte dafür, dass die Öffentlichkeit ausgeschlossen oder beschränkt würde, stünde *K.* heute vor einem deutschen Gericht.

Auf das Anraten seines *Onkels* wendet sich *K.* an den Anwalt *Huld*.⁴¹ Doch ungeachtet von *Hulds* Unterstützung und der von ihm gewährten Einblicke in die Gerichtspraxis, bleibt *K.* der Zugang zum Gericht verschlossen. Die Wirkmacht *Hulds* wird auch dadurch beschränkt, dass die Verteidigung von dem Justizapparat in „Der Prozess“ rechtlich nicht gestattet, sondern höchstens geduldet sei.⁴² Der Berufsstand der Anwälte:innen, so erzählt *Huld*, würde vom Gericht verachtet.⁴³ Man wolle „die Verteidigung möglichst ausschalten“.⁴⁴ *Huld* veranschaulicht das Verhältnis des Gerichts zur Anwaltschaft anhand einer skurrilen Erzählung, in der ein Gerichtsbeamter die Advokaten, welche zu Gericht gehen wollen, die Treppe dorthin hinunterstoße. Erst als der Beamte so erschöpft sei, dass er in seine Kanzlei zurückkehre, können Advokaten wieder in das Gericht gehen.⁴⁵

In der jetzigen deutschen Rechtsordnung stünde es *K.* gemäß § 137 Abs. 1 StPO explizit zu, sich bis zu drei Verteidiger:innen zu bedienen. Das Recht der Beschuldigten auf die Hinzuziehung der Verteidigung ist als elementare Voraussetzung für ein faires Verfahren in der Verfassung und in Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK verankert. § 137 Abs. 1 S. 1 StPO stellt eine einfachgesetzliche Ausprägung dieses Anspruchs dar.⁴⁶

„Der Prozess“ mündet in der Tötung von *K.* durch zwei Herren.⁴⁷ Diese Exekution scheint von dem Gericht beauftragt worden zu sein. Die Herren sagen, sie seien für *K.* bestimmt und er ordnet sie „den Behörden“ zu.⁴⁸ Folglich kann diese Hinrichtung als Todesstrafe interpretiert werden, die im hiesigen Rechtsstaat unzulässig wäre.⁴⁹

Ein weiterer Bruch mit rechtsstaatlichen Garantien liegt in der Diffusion der Verantwortung von Exekutive und Judikative. Im Roman finden immer wieder die „Behörde“ und das „Gericht“ Erwähnung.⁵⁰ Dabei wirkt es, als handele es sich um zwei synonym verwendete Bezeichnungen derselben Institution. Der *Wächter Willem* äußert gegenüber *K.*, die „Behörde“, der er angehöre, werde von der Schuld angezogen.⁵¹ Später erinnert sich *K.* „an den Ausspruch des Wächters *Willem*, dass das Gericht von der Schuld angezogen werde“.⁵² Eine Differenzierung zwischen der „Behörde“ und dem „Gericht“ scheint nicht erforderlich zu sein. Diesen Eindruck verstärkt die Aussage *Titorellis*, „[es] gehört ja alles zum Gericht“.⁵³

Diese einheitliche Institution übt sowohl judikative als auch exekutive Gewalt aus. Einerseits geht von ihm die Anklage *K.s* aus und es führt die „Untersuchung“ durch.⁵⁴ Andererseits ist dem Gericht *K.s* Verurteilung zum Tode zuzurechnen.⁵⁵ Da die Gewaltenteilung ein zentrales in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG niedergelegtes Charakteristikum des Rechtsstaats darstellt, wäre eine solche Praxis in der Bundesrepublik Deutschland verfassungswidrig.

Im Kontrast zur Undurchdringlichkeit des Systems für *K.*, steht das Vordringen des Gerichts in *K.s* Privatsphäre. Im Zuge der „Verhaftung“ des Protagonisten treten die Wächter in *K.s* Zimmer ein, während dieser noch in seinem Bett sitzt.⁵⁶ Als *K.* erstmals das Gericht besucht, begegnet er auf dem Weg dorthin den Beamten, die an seiner „Verhaftung“ beteiligt waren.⁵⁷ Ihm scheint, als werde er von ihnen beobachtet.⁵⁸ Überdies meint *K.*, der Untersuchungsrichter könne ihn schon vor seinem Eintritt in das Gebäude aus einem Fenster gesehen haben.⁵⁹ Die Asymmetrie zwischen *K.* und dem Gericht wird so weiter verstärkt und lässt *K.* noch machtloser gegenüber dem System erscheinen. *Beicken* begreift diese Blicke in *Kafkas* Werk u.a. als „Mittel der [...] Beherrschung und Machtausübung“.⁶⁰ *Wittmann* sieht in dem überwachenden Blick des Untersuchungsrichters eine Andeutung der Prägung des Rechtswollzugs durch Macht und Subjektivität.⁶¹

Die Rechtswelt in „Der Prozess“ ist durch eine ineffektive Rechtspflege gekennzeichnet. Der Kaufmann *Block* berichtet, dass sein Prozess schon länger als fünf Jahre andauere.⁶² Ihm kommt *K.s* Verfahren, das in dieser Szene ein halbes Jahr alt ist, äußerst jung vor.⁶³ Zudem begreift *Titorelli* die „Verschleppung“ als mögliche „Befreiung“ von einem Prozess, obgleich sie dazu führe, dass „der Angeklagte niemals frei ist“.⁶⁴ Neben der für *Kafka* charakteristischen Absurdität zeigt sich hier, dass Verfahren zeitlich unbegrenzt fortgeführt werden können. Sofern es dann noch zu einer Sanktionierung käme, wäre es höchst fraglich, ob die Rechtsgemeinschaft diese als Reaktion auf das geschehene Unrecht wahrnehmen würde. Im Roman kommt hinzu, dass die Wahrnehmung der Sanktionierung mangels effektiver Öffentlichkeit der Prozesse schwierig bis unmöglich würde. Überdies wäre bei einem fünf Jahre andauernden Prozess, wie dem des *Block*, die Überschreitung einer noch angemessenen Frist i.S.d. Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK wahrscheinlich. Für die Angemessenheit der Verfahrensdauer legt der *EGMR* keine eindeutige Grenze fest, diese hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.⁶⁵

⁴¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 88 ff.

⁴² *Kafka* (Fn. 1), S. 104.

⁴³ *Kafka* (Fn. 1), S. 104.

⁴⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 105.

⁴⁵ *Kafka* (Fn. 1), S. 108.

⁴⁶ BVerfGE 66, 313 (319); BVerfGE 64, 135 (149).

⁴⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 206, 211.

⁴⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 206, 210.

⁴⁹ Vgl. *Beicken*, Franz Kafka, *Der Prozess: Interpretation*, 2. Aufl. (1999), S. 87; *Wittmann*, *Recht sprechen: Richterfiguren bei Kleist, Kafka und Zeh*, 2018, S. 203.

⁵⁰ Z.B. *Kafka* (Fn. 1), S. 12, 39, 115, 123, 137, 210.

⁵¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 12.

⁵² *Kafka* (Fn. 1), S. 39.

⁵³ *Kafka* (Fn. 1), S. 137.

⁵⁴ Vgl. *Kafka* (Fn. 1), S. 41 ff.

⁵⁵ Vgl. *Kafka* (Fn. 1), S. 194, 210.

⁵⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 7.

⁵⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 37.

⁵⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 37.

⁵⁹ *Kafka* (Fn. 1), S. 38.

⁶⁰ *Beicken*, S. 142.

⁶¹ *Wittmann*, S. 183 f.

⁶² *Kafka* (Fn. 1), S. 156.

⁶³ *Kafka* (Fn. 1), S. 161.

⁶⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 139, 147.

⁶⁵ *EGMR*, NJW 2005, 3125 (3125); *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rn. 32; Der *EGMR* urteilte hier, dass bei einer Verfahrensdauer von vier Jahren, neun Monate und 19 Tagen Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt wurde.

Da die Umstände hier im Dunkeln bleiben, kann eine Verletzung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK nur gemutmaßt werden.

b) Handlungen und Wahrnehmungen anderer Figuren

Das Bild des intransparenten Justizsystems und eines übermächtigen Staatsapparats wird durch die Handlungen und Wahrnehmungen anderer Figuren bestärkt. So stellt sich das Vorgehen des *Huld* aus der Sicht *K.s* ebenfalls intransparent dar.⁶⁶ Ein Verzeichnis über Prozesse, die *Huld* in der Vergangenheit geführt habe, dürfe er aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht zeigen und den Inhalt seiner Gespräche mit den Gerichtsbeamten wolle er – zum Schutze *K.s* – nicht preisgeben.⁶⁷ Daher beginnt *K.*, *Huld* und der Qualität seiner Arbeit zu misstrauen.⁶⁸ Schließlich entzieht *K.* ihm das Mandat.⁶⁹

Die Subjektivität des Rechtssystems in „Der Prozess“ wird auch daran deutlich, wie häufig verschiedene Figuren die Bedeutung persönlicher Beziehungen betonen. Der Fortgang des Prozesses wird regelmäßig als abhängig von der Gunst Einzelner dargestellt. Der Roman bietet somit reichlich Anlass, die Unbefangenheit der Richter des dortigen Staatsapparats in Zweifel zu ziehen. *K.* kritisiert, dass *Huld*, ständig seine Kontakte zu Gericht hervorhebe.⁷⁰ *Huld* hingegen meint, in diesen persönlichen Beziehungen liege „der Hauptwert der Verteidigung“.⁷¹ *Leni* denkt, mit ihrer Hilfe sei es möglich, dass *K.* ein Geständnis mache und sich dem Prozess entziehe.⁷² Ohne fremde Hilfe, würde ein Geständnis aber nicht gelingen.⁷³

„Ich allein hole sie heraus“, behauptet *Titorelli*, obschon er nicht selbst für die Verurteilung oder Freisprechung *K.s* zuständig ist.⁷⁴ Er traut sich zu, einen derartigen Einfluss auf das Verfahren *K.s* zu haben, da er als Gerichtsmaler einige Richter persönlich kenne.⁷⁵ *Titorelli* erläutert, wie es möglich sei, eine „scheinbare Freisprechung“ dadurch zu erlangen, dass sich genügend Richter für die Unschuld des Angeklagten verbürgen.⁷⁶ Eine solche Bestätigung der Unschuld würde nicht auf den Ergebnissen von Untersuchungen des Gerichts basieren, sondern auf Gefälligkeiten zwischen den Angehörigen des Gerichts und ihren persönlichen Überzeugungen.⁷⁷

Diese Subjektivierung trägt wiederum zur Intransparenz und Unzugänglichkeit der Rechtswelt in *Kafkas* Werk bei. Individuelle Überzeugungen sind häufig willkürlich und damit – im Gegensatz zur rechtlichen Bewertung eines

Falls – für Außenstehende unkalkulierbar. Wenn persönliche Beziehungen in solchem Maße ausschlaggebend für den Ausgang eines Prozesses sind, ist zudem der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt.

Neben *K.* nehmen auch andere Figuren in „Der Prozess“ das Rechtssystem als schwer durchschaubar wahr. Frau *Grubach* sagt, die „Verhaftung“ *K.s* komme ihr vor „wie etwas Gelehrtes“, welches sie nicht verstehe.⁷⁸ Ähnlich berichtet *Block* von Dingen, die im Verfahren zur Sprache kommen, die sich dem Verstand entziehen.⁷⁹ Dies habe zur Konsequenz, dass viele Angeklagte abergläubisch würden.⁸⁰ In Bezug auf den Umgang mit den Gerichtsbeamten erörtert *Huld*, dieser sei schwer und leicht zugleich und folge kaum Grundsätzen.⁸¹ Darüber hinaus äußert er sich verwundert darüber, „dass ein einziges Durchschnittsleben dafür hinreiche, um soviel zu erfassen, dass man hier [vor Gericht] mit einigem Erfolg arbeiten könne“.⁸² Selbst einen in den Augen *K.s* welterfahrenen Menschen verunsichert die Gerichtswelt im Roman dermaßen, dass er dort auf die simple Frage „Worauf warten Sie hier?“ keine Antwort weiß.⁸³ Es sind also keine Gründe, die in der Person des Protagonisten liegen, die ihm den Zugang zur dortigen Justiz versperren. Das System selbst verschließt sich gegenüber Außenstehenden.

c) Metaphorische Elemente

Kafkas Darstellung der Wetter- und Lichtverhältnisse intensiviert den Eindruck der Undurchsichtigkeit des Rechtssystems. Regelmäßig illustriert er diese so, dass sie eine klare Sicht erschweren. Am Tag von *K.s* erster „Untersuchung“ herrscht „trübes Wetter“.⁸⁴ An einem anderen Tag fällt „Schnee im trüben Licht“.⁸⁵ Rauch, Nebel und Schneeflocken dringen in *K.s* Büro ein, als er das Fenster öffnet.⁸⁶ In dem Gang, der zu den Gerichtskanzleien führt, gibt es keine unmittelbare Lichtquelle und auch in der Kammer der Advokaten bei Gericht sei, so *Huld*, nur wenig Licht.⁸⁷ Bei *K.s* „Untersuchung“ sind Leute auf einer Galerie anwesend, die *Wittmann* „mit der kontrollierenden Volksöffentlichkeit assoziiert“.⁸⁸ Diese Gruppe befindet sich aus der Perspektive *K.s* im Halbdunkeln und ist von „Dunst und Staub“ umgeben.⁸⁹ Daraus lässt sich schließen, dass auch die Öffentlichkeit ihn und seinen Prozess nicht uneingeschränkt beobachten können, wie es für eine effektive Kontrolle notwendig wäre.⁹⁰ Hingerichtet wird *K.* eines Nachts, bei Dunkelheit und Mondschein.⁹¹

Auch die Beschreibungen der Räumlichkeiten des Ge-

⁶⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 102, 111.

⁶⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 103, 111 f.

⁶⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 102, 113, 115.

⁶⁹ *Kafka* (Fn. 1), S. 113, 114 f., 169 f.

⁷⁰ *Kafka* (Fn. 1), S. 113.

⁷¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 105.

⁷² *Kafka* (Fn. 1), S. 98.

⁷³ *Kafka* (Fn. 1), S. 98.

⁷⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 137.

⁷⁵ Vgl. *Kafka* (Fn. 1), S. 123 f., 143.

⁷⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 143 f.

⁷⁷ *Wittmann*, S. 202.

⁷⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 24.

⁷⁹ *Kafka* (Fn. 1), S. 159.

⁸⁰ *Kafka* (Fn. 1), S. 159 f.

⁸¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 110.

⁸² *Kafka* (Fn. 1), S. 110.

⁸³ *Kafka* (Fn. 1), S. 64 f.

⁸⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 37.

⁸⁵ *Kafka* (Fn. 1), S. 102.

⁸⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 121 f.

⁸⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 64, 104.

⁸⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 42; *Wittmann*, S. 187.

⁸⁹ *Kafka* (Fn. 1), S. 42.

⁹⁰ Vgl. *Wittmann*, S. 187.

⁹¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 206, 208.

richts tragen zu der Wahrnehmung der Rechtswelt als intransparent bei. Bei *K.s* erstem Besuch des Gerichts, kommt er gegen 9 Uhr an dem Gebäude an, das Untersuchungszimmer findet er aber nicht vor 10 Uhr.⁹² Ein Grund für diese Verzögerung besteht darin, dass *K.* nicht nach dem Gericht, sondern nach dem „Tischler Lanz“ fragt.⁹³ Dennoch spricht die Möglichkeit, eine Stunde lang nach einem Raum suchen zu können, für eine undurchsichtige Architektur des Gebäudes. Als *K.* das Gericht zum zweiten Mal aufsucht, traut er sich nicht mehr zu, selbst den Ausgang zu finden.⁹⁴ Er nimmt an, er werde den Weg verfehlen.⁹⁵ Diese Orientierungslosigkeit kann als Metapher für die Ohnmacht verstanden werden, die *K.* gegenüber dem Rechtssystem fühlt.

2. Umgang mit Schuld und individueller Verantwortung

Kafkas Rechtswelt pflegt einen Umgang mit Schuld, der dem Schuldprinzip nicht gerecht wird. Zugleich bleiben einige grenzüberschreitende Verhaltensweisen konsequenzlos, obschon sie eindeutig dem Verantwortungsbe- reich einer Person zuzuordnen sind.

Im ersten Satz des Romans heißt es, „Jemand musste *Josef K.* verleumdet haben, denn ohne, dass er etwas Böses getan hätte, wurde er eines Morgens verhaftet.“⁹⁶ Eingangs zeichnet *Kafka* damit ein Bild von *K.* als Unschuldigen. Dieses Bild relativiert der Autor kurz darauf, indem die Wächter *K.* implizit den Vorwurf machen, schuldig zu sein. Sie sagen, ihre Behörde werde „von der Schuld angezogen und muss uns Wächter ausschicken“.⁹⁷ Folgt man diesem Gedanken, so wäre bereits die Anwesenheit der Wächter bei *K.* ein Zeugnis seiner Schuld. Der Protagonist selbst beteuert immer wieder seine Unschuld.⁹⁸ Dennoch halte man, so der *Geistliche*, *K.s* Schuld zumindest vorläufig für erwiesen.⁹⁹

Zur Frage nach der Schuld *K.s* lassen sich *Kafkas* Werk also verschiedene, teils widersprüchliche Aussagen entnehmen. Welches Verständnis von Schuld die Figuren und insb. das Gericht dabei zugrunde legen, bleibt unklar. Vergebens ist auch die Suche nach einer Begründung des Schuldvorwurfs gegenüber *K.* Im Umgang mit Schuld verhält sich das Rechtssystem in „Der Prozess“ somit ebenso diffus wie im gesamten Verfahren. Dies verfestigt den Eindruck der Undurchdringlichkeit der Rechtswelt des Romans.

Auf die Vorwerfbarkeit eines Rechtsbruchs geht *Kafka* nicht ein, denn dazu müsste er zunächst einmal ein Verhalten seiner Figuren explizit als solchen Bruch markieren. Die Feststellung einer juristischen Schuld, wie sie ein strafrechtlicher Schuldspruch voraussetzt, wird den Lesenden mithin nicht präsentiert.¹⁰⁰ Auch die Auffassung *Grubachs*, *K.* sei zwar verhaftet, „aber nicht so wie ein Dieb verhaftet wird“ legt nahe, dass die juristische Schuld hier nicht im Fokus steht.¹⁰¹ Bestraft wird *K.* dennoch, so- dass eine Verletzung des Schuldprinzips zu seinen Un- gunsten festzustellen ist.¹⁰²

Einige Deutungen des Romans betrachten *K.* durchaus als schuldig.¹⁰³ Sie nehmen in ihrer Schuldzuweisung aber Bezug auf moralische oder existenzielle Schuldbegriffe.¹⁰⁴ Derartige Vorstellungen von Schuld blieben in einem heutigen Strafverfahren gegen *K.* unbeachtlich, weshalb ihr Vorliegen die Annahme einer Verletzung des Schuldprinzips nicht erschüttert. Maßgeblich ist insoweit allein die strafrechtliche Rechtsschuld.

K. verhält sich wiederholt grenzüberschreitend gegenüber anderen Romanfiguren, ohne dass er dafür zur Verantwortung gezogen wird. Am deutlichsten zeigt sich dies in *K.s* Interaktion mit Fräulein *Bürstner*, die als sexueller Übergriff verstanden werden kann.¹⁰⁵ Er küsst sie zuerst einmal, obwohl die äußeren Umstände eher gegen einen Konsens ihrerseits sprechen.¹⁰⁶ Auf den ersten Kuss reagiert *Bürstner* mit den Worten „Weg, weg“.¹⁰⁷ Nachdem sie ihn noch zwei weitere Male aufgefordert hat, zu gehen, folgen Küsse *K.s* auf ihren Mund, ihr Gesicht und ihren Hals.¹⁰⁸ Unklar ist, ob dieses Verhalten eine Straftat darstellt.¹⁰⁹ Sicherlich verletzt *K.* damit aber soziale Normen unterhalb der Schwelle des Strafrechts, ohne dass er dafür zur Rechenschaft gezogen wird. *Beicken* sieht darin *K.s* „größte[n] Verfehlung“.¹¹⁰

Bei *K.s* „Untersuchung“ droht er einem, „der sich besonders nahe an ihn geschoben hatte“, ihn zu schlagen.¹¹¹ Als *K.* die Gerichtskanzleien besucht, fasst er einen anderen Angeklagten in einer Weise an den Arm, die *K.* zwar harmlos vorkommt, diesem Angeklagten aber einen Aufschrei entlockt.¹¹² Auch diese von *K.* zu verantwortenden Verhalten ziehen keine Konsequenzen nach sich.

Individuelle Verantwortung ist somit weder eine notwen-

⁹² *Kafka* (Fn. 1), S. 38, 40.

⁹³ *Kafka* (Fn. 1), S. 39 f.

⁹⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 67.

⁹⁵ *Kafka* (Fn. 1), S. 67.

⁹⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 7.

⁹⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 12.

⁹⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 16, 136, 194.

⁹⁹ *Kafka* (Fn. 1), S. 194.

¹⁰⁰ Vgl. *Beicken*, S. 137; *Kum*, Das Schuldproblem des Menschen in der deutschen Literatur des 20. Jahrhunderts: eine vergleichende Untersuchung am Beispiel von Romanen Franz Kafkas, Hermann Brochs und Thomas Manns, 1995, S. 67.

¹⁰¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 24.

¹⁰² Vgl. *Kafka* (Fn. 1), S. 211.

¹⁰³ *Beicken*, S. 137 f.; *Kum*, S. 67 ff.

¹⁰⁴ *Beicken*, S. 137 f.; *Kum*, S. 67 ff.

¹⁰⁵ *Kafka* (Fn. 1), S. 32 ff.; vgl. *Beicken*, S. 153.

¹⁰⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 32; Zu diesen Umständen zählen die mehrfachen Äußerungen *Bürstners* über ihre Müdigkeit und dass sie sagt, unglücklich darüber zu sein, dass *K.* so schreie (*Kafka* (Fn. 1), S. 31 f.).

¹⁰⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 32.

¹⁰⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 32 ff.

¹⁰⁹ *K.* könnte sich hier nach § 184i Abs. 1 StGB strafbar machen, indem er *Bürstner* auf den Mund und Hals küsst. Das setzt u.a. voraus, dass er zumindest Eventualvorsatz im Hinblick auf die Belästigung hat. *K.* denkt nach der Interaktion über sein Verhalten nach und ist damit zufrieden (*Kafka* (Fn. 1), S. 34). Daher erscheint es fraglich, ob der Belästigungsvorsatz besteht. Denkbar ist auch eine Strafbarkeit nach § 123 Abs. 1 Var. 3 StGB, indem *K.* nach ihrer Aufforderung sich zu entfernen in *Bürstners* Zimmer verweilt.

¹¹⁰ *Beicken*, S. 141.

¹¹¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 50.

¹¹² *Kafka* (Fn. 1), S. 65 f.

dige Bedingung für eine Strafe, noch folgt auf das Vorliegen von Verantwortung eines Einzelnen zwangsläufig eine zuordenbare Sanktion. Der Umgang mit individueller Verantwortung entzieht sich damit einer stringenten Systematik. Hierdurch tritt erneut die arbiträre Funktionsweise des Justizsystems im Roman zutage.

3. Verbindung zur Rechtsstaatlichkeit

Obschon der Umgang, den K. durch das Rechtssystem erfährt, nicht rechtsstaatlichen Kriterien entspricht, lässt sich nach Wittmann eine Prägung von rechtsstaatlichen Vorstellungen im Handeln und Denken des Protagonisten beobachten.¹¹³ Zu Beginn meint K., er lebe „doch in einem Rechtsstaat“.¹¹⁴ Er wundert sich darüber, wie es möglich sei, dass er verhaftet werde, obgleich er sich keiner Schuld bewusst ist.¹¹⁵ K. scheint also Schuld als Voraussetzung für eine Haft zu begreifen. Eine rechtmäßige Verhaftung ist heute zwar trotz der Unschuld der beschuldigten Person im Rahmen der Untersuchungshaft oder einer gefahrenabwehrrechtlichen Ingewahrsamnahme möglich, eine Haftstrafe setzt aber einen Schuldspruch voraus. Die Gedanken K.s spiegeln die heutige Rechtslage damit nicht ganz zutreffend wider. Es liegt aber die Vermutung nahe, dass diese Vorstellung des Protagonisten durch das rechtsstaatliche Schuldprinzip geprägt ist.

Überdies verblüffen K. die Modalitäten seiner „Verhaftung“.¹¹⁶ Von den Wächtern verlangt er, dass sie ihm den „Verhaftbefehl“ zeigen.¹¹⁷ Er denkt also, diese Information, welche ihm in einem Rechtsstaat erteilt werden müsste, verlangen zu können. Später im Roman wünscht sich K., „das Gericht sollte einmal auf einen Angeklagten stoßen, der seine Rechte zu wahren verstand“.¹¹⁸ Damit stellt er implizit fest, dass die Angeklagten überhaupt über Rechte gegenüber dem Gericht verfügen würden und dass es zwar schwierig, aber möglich sei, diese auszuüben. Selbst unmittelbar vor der Tötung K.s, fragt er sich, wo der Richter sei, den er nie gesehen hatte.¹¹⁹ Er denkt also, dass einer Strafe eigentlich eine Anhörung und ein richterliches Urteil vorausgehen müssten. Diese Vorstellung entspricht dem rechtsstaatlichen Anspruch auf rechtliches Gehör. Zudem spiegelt sich darin die Regelung des Art. 92 Hs. 1 GG, wonach die rechtsprechende Gewalt den Richtern:innen anvertraut ist. Im heutigen deutschen Rechtsstaat würde das Urteil i.d.R. durch einen Richter oder eine Richterin verkündet.¹²⁰

Die Herren, die K. verhaften, verweigern die Auskunft über die Gründe für seine Inhaftnahme mit dem Verweis darauf, nicht für eine solche Unterrichtung zuständig zu sein.¹²¹ Somit suggerieren sie, dass ihre Kompetenzen durch bestimmte Regeln limitiert seien und sie diese Begrenzung beachten würden. Vorgeblich korrespondiert dieses Verhalten mit der Bindung der Exekutive an das

Recht, wenngleich die Auskunftsverweigerung in diesem Fall K.s Recht auf ein faires Verfahren verletzt.

Assoziationen zur Rechtsstaatlichkeit ruft Kafka außerdem dadurch hervor, dass er dessen Vokabular verwendet.¹²² Erwähnung finden beispielsweise die Begriffe „Rechtsstaat“, „Behörde“, „Staatsanwalt“ und „Beweisanträge“.¹²³ „Der Prozess“ ist insgesamt durch eine nüchterne Sprache geprägt, die an einen juristischen Schreibstil erinnert.¹²⁴ Darüber hinaus bilden Rechtsgrundsätze, so Bergengruen, „ein zentrales Strukturelement“ in „Der Prozess“.¹²⁵ Beicken gleicht ebenfalls die Sequenzen eines Strafverfahrens mit den Abschnitten im Roman ab, er kann dabei aber nur die Vollstreckung deutlich wiedererkennen.¹²⁶ Gleichwohl findet er Pendants zur Verhaftung, zum Verhör, zur Verteidigung sowie zur Hauptverhandlung.¹²⁷ Somit ruft auch die Strukturierung des Romans – trotz gewisser Verfremdungen – eine rechtsstaatliche Konnotation hervor.

4. Fazit zur Analyse

Dem Rechtssystem, wie Kafka es in „Der Prozess“ illustriert, sind rechtsstaatliche Ideen nicht völlig fremd. Sie beeinflussen, wie K. denkt und agiert. Zudem teilt „Der Prozess“ das Vokabular eines Rechtsstaats und erzeugt durch seine Struktur einen gewissen Bezug zur Rechtsstaatlichkeit. Jedoch missachtet die Rechtswelt des Romans grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien und wählt einen geradezu konträren Umgang mit Schuld, Verfahren und individueller Verantwortung. Kennzeichnend sind hier die Intransparenz und Subjektivität des Systems, die sich im Handeln der Figuren sowie in metaphorischen Elementen zeigen. In „Der Prozess“ verdeutlicht Kafka, „wie die Exklusionsmechanismen des Rechts funktionieren“ und wie dadurch bei Betroffenen ein Gefühl der Ohnmacht erzeugt wird.¹²⁸

V. Infragestellung rechtsstaatlicher Prinzipien

Wie die Analyse unter IV. zeigt, missachtet das Rechtssystem in „Der Prozess“ diverse rechtsstaatliche Grundsätze. Nun soll den Überlegungen nachgegangen werden, ob die Missachtung auch als Infragestellung der Grundsätze der Waffengleichheit und Gewaltenteilung sowie des Verbots der Todesstrafe (1.) und des Schuldprinzips (2.) begriffen werden kann.

1. Waffengleichheit, Gewaltenteilung und Verbot der Todesstrafe

Betrachtet man den historischen Kontext der Entstehung des Romans, könnte man in „Der Prozess“ eine Infragestellung des Grundsatzes der Waffengleichheit im Straf-

¹¹³ Wittmann, S. 168.

¹¹⁴ Kafka (Fn. 1), S. 9.

¹¹⁵ Kafka (Fn. 1), S. 16, 11, vgl. S. 7.

¹¹⁶ Kafka (Fn. 1), S. 11.

¹¹⁷ Kafka (Fn. 1), S. 11.

¹¹⁸ Kafka (Fn. 1), S. 115.

¹¹⁹ Kafka (Fn. 1), S. 210.

¹²⁰ Volk/Engländer, Grundkurs StPO, 10. Auflage (2021), § 31 Rn. 11.

¹²¹ Kafka (Fn. 1), S. 8.

¹²² Vgl. Beicken, S. 136.

¹²³ Kafka (Fn. 1), S. 9, 12, 17, 65.

¹²⁴ Vgl. Beicken, S. 109.

¹²⁵ Bergengruen, DVjs, 90. Bd. 2016, 415 (419).

¹²⁶ Beicken, S. 136.

¹²⁷ Beicken, S. 136.

¹²⁸ Wittmann, S. 178.

verfahren sehen. Zu dieser Zeit diskutierte die Rechtswissenschaft Österreich-Ungarns über eine Reform der weiterhin geheimen Voruntersuchung und kritisierte, dass trotz der Umstellung vom Inquisitions- zum Anklageprozess keine Waffengleichheit erzielt wurde.¹²⁹ Möglicherweise wollte sich *Kafka* dieser Kritik anschließen oder gar – wie *Wolf* – anzweifeln, ob überhaupt Waffengleichheit zwischen einem Durchschnittsbürger als Beschuldigten und der Staatsmacht möglich sei.¹³⁰ *Wolf* stellt den Grundsatz der Waffengleichheit im Strafverfahren als Illusion in Frage und bewertet ihn als „Täuschung des Beschuldigten“.¹³¹

Dem ist zu entgegnen, dass die Waffengleichheit nicht i.S.d. völligen Gleichheit verstanden werden muss.¹³² Man kann sie begreifen als Forderung, den Beschuldigten durch prozessuale Rechte gleiche Chancen einzuräumen.¹³³

Nach der hier vertretenen Ansicht demonstriert *Kafkas* Werk gerade, wie wichtig das Recht auf ein faires Verfahren inklusive (relativer) Waffengleichheit ist. Der Roman bekräftigt das Verbot der Todesstrafe und plädiert für die Gewaltenteilung. Dafür spricht, dass er illustriert, wie *K.* unter der Abwesenheit dieser rechtsstaatlichen Garantien leidet und damit ein Negativbeispiel statuiert. *K.* fühlt sich unwohl im Gerichtsgebäude und leidet zunehmend unter der psychischen Belastung durch sein Verfahren.¹³⁴ Diese rührt u.a. daher, dass er den Druck verspürt, eine Eingabe fertigzustellen.¹³⁵ Zugleich kommt ihm diese Aufgabe vor, als sei sie kaum zu bewältigen.¹³⁶ Er möchte Rechte gegenüber dem Gericht wahrnehmen, jedoch gelingt das nicht.¹³⁷ Schließlich wird *K.* hingerichtet und ihm damit jede Möglichkeit, Rechte auszuüben, genommen.¹³⁸

Würde *K.* ein rechtsstaatliches Verfahren zuteil, dann wüsste er, was ihm zur Last gelegt würde. Er könnte seine Sicht der Dinge schildern und sich einer zulässigen Verteidigung bedienen. Würden zwei getrennte Organe an *K.s* Fall arbeiten, so würden sie beide an eigener Macht einbüßen und *K.* jeweils weniger mächtig gegenüberreten. Etwaige Interessenkonflikte könnten verhindert werden, wodurch die Entscheidungen an Sachlichkeit gewinnen könnten. Dies würde die psychische Belastung durch die Anklage wahrscheinlich nicht eliminieren, aber wenigstens nicht noch durch unzumutbare Faktoren verstärken. Überdies würde *K.* nicht hingerichtet und hätte die Möglichkeit, weiter für sich einzustehen. Kurzum: Rechtsstaatlichkeit erhält Beschuldigte am Leben und verbessert ihre Lebensqualität.

2. Schuldprinzip

Denkbar erscheint ferner eine Infragestellung des Schuldprinzips. *Kafka* selbst bezeichnete „K.“ in einem Tagebucheintrag vom 30. September 1915 als Schuldigen.¹³⁹ Es erscheint naheliegend, dass *Kafka* sich hier auf seine Romanfigur *K.* bezog.¹⁴⁰ Wenn *K.s* Schuld für *Kafka* feststand, stellt sich die Frage, warum er dies der Leserschaft von „Der Prozess“ nicht mitteilt. Es wäre zu simpel, darauf zu verweisen, dass *Kafka* den Roman nicht fertiggestellt hatte und seine Veröffentlichung ablehnte.¹⁴¹ Eine präzise Antwort auf die Schuldfrage würde sich nur schlecht in den Rest des Romans einfügen, den das Motiv der Undurchsichtigkeit prägt. Dass *Kafka* bei der Fortsetzung der Arbeit an seinem Werk noch einen Schuldnachweis integriert hätte, erscheint somit wenig plausibel.

Es lässt sich die Hypothese formulieren, *Kafka* habe darauf hinweisen wollen, dass eine Schuldfeststellung in einem unfairen Verfahren obsolet wird. Was nützt die Unschuldsvermutung, wenn die Beweise für die Schuld nicht offengelegt werden müssen? Hätte es für *K.* etwas geändert, wenn der *Geistliche* ihm versichert hätte, man habe Beweise für seine Schuld? In Ermangelung der Einsicht in die Akten hätte er solche vermeintlichen Beweise nicht widerlegen können. Der Roman zeigt also, dass das Schuldprinzip keine Schutzwirkung entfalten kann, wenn es nicht an ein faires Verfahren gekoppelt wird.

Oder womöglich beabsichtigte *Kafka*, auf die Subjektivität des Schuldbegriffs aufmerksam zu machen und damit zu zeigen, dass Schuld keine geeignete Kategorie für das Strafrecht sei. In einem Brief bezeichnete *Kafka* die Behandlung der Schuldfrage als „eine der unsinnigsten Sachen auf diesem Erdenrund“.¹⁴² Das Erheben von Vorwürfen leuchte ihm ein, „aber daß man darüber verhandeln zu können glaubt, wie über irgendeine gewöhnliche rechnerische Angelegenheit, die so klar ist, daß sie Konsequenzen für das tägliche Verhalten ergibt“, verstehe er nicht.¹⁴³ *Kafka* scheint sich hier nicht direkt auf die juristische Kategorie der Schuld zu beziehen. *Kafkas* Aussage betrifft mutmaßlich eher einen Streit innerhalb von Eheleuten als die Ermittlung der Schuld in einem Strafverfahren. Seine Feststellung, Schuld sei keine eindeutige rechnerische Angelegenheit, lässt sich aber gut auf die Rechtsschuld übertragen. Individuelle Vorwerfbarkeit, auf der die Rechtsschuld fußt, ist keine Frage, die einer so präzisen Antwort zugänglich ist wie eine Rechenaufgabe. Es gibt keine Formel, die herangezogen werden könnte, um

¹²⁹ Bergengruen, DVjs, 90. Bd. 2016, 415 (430); Wittmann, S. 177 f.

¹³⁰ *Wolf*, in: *Wolf*, Kriminalität im Grenzgebiet, Ausländer vor deutschen Gerichten, 2000, „Waffengleichheit“? „Fairer Prozeß“? „Gerichtliche Fürsorge“?; Dogmatische Vernebelungen und prozessuale Willkür im Strafverfahren gegen ausländische Beschuldigte“, S. 123 ff.

¹³¹ *Wolf*, in: *Wolf*, S. 126.

¹³² Gaede, in: MüKo StPO, 2. Aufl. (2025) Art. 6 EMRK, Rn. 302; Grabenwarter/Pabel, in: Dörr/Grote/Marauhn, EMRK/GG, 3. Aufl. (2022), Kap. 14 Rn. 110; Meyer, in: Karpenstein/Mayer EMRK, 3. Aufl. (2022), Art. 6 Rn. 126; vgl. Botke, NSTZ 1987, 314 (317).

¹³³ Lohse/Jakobs, in: KK-StPO, Art. 6 MRK Rn. 45; Meyer, in: Karpenstein/Mayer EMRK, Art. 6 Rn. 126.

¹³⁴ *Kafka* (Fn. 1), S. 68 ff., 102, 116.

¹³⁵ *Kafka* (Fn. 1), S. 116.

¹³⁶ *Kafka* (Fn. 1), S. 116.

¹³⁷ *Kafka* (Fn. 1), S. 115.

¹³⁸ *Kafka* (Fn. 1), S. 211.

¹³⁹ *Kafka*, Tagebücher, 1951, S. 481.

¹⁴⁰ Vgl. Beicken, S. 140; Dafür spricht auch, dass *Kafka* schreibt, „K.“ wurde „strafweise umgebracht“, so wie es der Romanfigur *K.* geschieht (*Kafka* (Fn. 139), S. 481).

¹⁴¹ *Kafka* (Fn. 1), S. 245 f. (Anm. des Hrsg. Müller).

¹⁴² *Kafka*, Briefe an Milena, 1965, S. 216.

¹⁴³ *Kafka* (Fn. 142), S. 216 f.

sicher zu bestimmen, wann ein persönlicher Vorwurf erhoben werden kann. Eine Infragestellung des Schuldprinzips kann dem Roman somit entnommen werden.

VI. Kritik an modernen Rechtssystemen

Wintr meint, „Der Prozess“ zeige Risiken auf, die mit modernen Rechtssystemen verbunden seien.¹⁴⁴ Dem ist zuzustimmen. Im Folgenden werden drei Praktiken der deutschen Strafrechtspflege beleuchtet, die in ihren rechtsstaatlichen Mängeln Parallelen zur Romanwelt aufweisen (1.-3.) und die zeitgenössische Infragestellung des Schuldprinzips thematisiert (4.).

1. Verfahrenseinstellungen nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO

An Verfahrenseinstellungen nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO lassen sich einige Aspekte bemängeln, die auch in *Kafkas* Rechtswelt zu finden sind. Dazu zählen eine intransparente Verfahrenspraxis, ein problematischer Umgang mit dem Schuldprinzip, die Etablierung von Ungleichheit sowie eine Diffusion der Staatsgewalten.

§ 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO ermöglicht es der Staatsanwaltschaft, bei einem Vergehen trotz eines hinreichenden Tatverdachts vorläufig keine Anklage zu erheben, sondern unter der Auflage der Zahlung eines Geldbetrags an die Staatskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung von der Verfolgung abzusehen, wenn diese Auflage geeignet ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht muss dem zustimmen.

Für Einstellungen nach § 153a StPO besteht weder eine Begründungspflicht noch können sie durch eine nächsthöhere Instanz kontrolliert werden.¹⁴⁵ Überdies sind die Voraussetzungen der Eignung zur Beseitigung des öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung und der nicht entgegenstehenden Schwere der Schuld auslegungsbedürftig.¹⁴⁶ Zudem wird über die Einstellung nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO nicht öffentlich verhandelt. Dies erinnert an die Situation des *K.*, der weder eine (effektive) öffentliche Verhandlung erlebt noch eine Begründung für sein Todesurteil erfährt. Mit seiner Tötung wird die Möglichkeit einer etwaigen nächstinstanzlichen Kontrolle genommen.

Der Staatsanwaltschaft erlaubt § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO

ein äußerst intransparentes Vorgehen. Ob die Staatsanwaltschaften die Norm in der Praxis sachgerecht anwenden oder gar zu Diskriminierungen missbrauchen, lässt sich daher nur schwer feststellen. Dennoch gelang es *Kolsch* in einer empirischen Untersuchung darzulegen, dass mit steigendem sozioökonomischem Status die Ermittlungsverfahren häufiger nach § 153a StPO eingestellt wurden und im Verhältnis dazu bei der Zugehörigkeit der Beschuldigten zu einer niedrigeren Schicht mehr Anklagen erhoben wurden.¹⁴⁷

Ein entscheidender Aspekt für die Frage, ob ein Verfahren gegen eine Geldauflage eingestellt wird, sei nach *Behrendt* und *Schmitt-Leonardy et al.* die Qualität der Verteidigung.¹⁴⁸ Diesen Befund stützen die Ergebnisse aus der Untersuchung von *Kolsch*: Im Vergleich von verteidigten und unverteidigten Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren bei denjenigen mit Verteidigung fast doppelt so häufig nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellt.¹⁴⁹ Da in Deutschland nicht jeder beschuldigten Person eine Verteidigung bestellt wird (vgl. § 140 StPO), entscheiden oft die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten über die Qualität ihrer Verteidigung und den Fortgang ihrer Verfahren.¹⁵⁰ Auch heute bestehen beim Zugang zu einer effektiven Verteidigung damit Defizite, wenngleich diese weniger drastisch sind als bei *K. Schmitt-Leonardy et al.* legen dar, dass § 153a StPO „evident nicht darauf ausgerichtet ist, eine vollständig gleichmäßige Rechtsanwendung zu gewährleisten.“¹⁵¹ *Steinke* erläutert anschaulich, wie Wohlhabende von dieser Einstellungsmöglichkeit profitieren.¹⁵² Das gilt insb. im Bereich der Wirtschaftskriminalität, wo die Summen, die dort nach einer Auflage i.S.d. § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO zu zahlen sind, oft wesentlich niedriger ausfallen, als wenn es zu einer Verurteilung käme.¹⁵³ Die Anwendung des § 153a Abs. 1 StPO trifft damit bemittelte und unbemittelte Beschuldigte in rechtsweltlicher Weise.

Eine eindeutige Schuldzuweisung bleibt bei Einstellungen nach § 153a StPO aus.¹⁵⁴ Die Unschuldsvermutung besteht formell fort.¹⁵⁵ Dennoch ermöglicht die Norm faktisch eine Sanktionierung.¹⁵⁶ Legitimiert wird dies „durch das vermeintlich konsensuale Zusammenwirken“ mit der beschuldigten Person.¹⁵⁷ Sie hat theoretisch die Wahl, die Auflage zu erfüllen – im Falle der Nr. 2 also, den Betrag zu zahlen – oder dies zu verweigern und sich ggf. im Rahmen einer Hauptverhandlung den erhobenen Vorwürfen zu stellen. Bei Letzterem ist allerdings – gerade für

¹⁴⁴ *Wintr*, in: *Kabashima et al.*, The Idea of Justice in Literature, 2018, Kafka und Schweiß: Karikatur des modernen Rechtssystems und Gefühl der Ungerechtigkeit, S. 112.

¹⁴⁵ *Kolsch*, S. 83; *Schmitt-Leonardy et al.*, MschrKrim 2024, 297 (299).
¹⁴⁶ *BVerfG* NJW 2002, 815 (816); vgl. auch *Kolsch*, S. 83.

¹⁴⁷ *Kolsch*, S. 233.

¹⁴⁸ *Behrendt*, NJOZ 2019, 881 (882); *Schmitt-Leonardy et al.*, MschrKrim 2024, 297 (299).

¹⁴⁹ *Kolsch*, S. 247.

¹⁵⁰ Ergebnisse zu *Kolschs* empirischer Untersuchung zur sozioökonomischen Ungleichheit in der Verteidigung finden sich in *Kolsch*, S. 220 ff.; Eine anschauliche Darstellung des Einflusses der finanziellen Mittel der Beschuldigten auf die Qualität der Verteidigung präsentiert *Steinke*, Vor dem Gesetz sind nicht alle gleich, Die neue Klassenjustiz, 2022, S. 29 ff.

¹⁵¹ *Schmitt-Leonardy et al.*, MschrKrim 2024, 297 (301).

¹⁵² *Steinke*, S. 144 ff.

¹⁵³ *Brohlik/Bürger*, Cum/Ex, Milliarden und Moral, Warum sich der Kampf gegen Wirtschaftskriminalität lohnt, 2025, S. 27; vgl. auch *Kolsch*, S. 75.

¹⁵⁴ *Schmitt-Leonardy et al.*, MschrKrim 2024, 297 (301).

¹⁵⁵ *Beukelmann*, in: BeckOK-StPO, 59. Ed. (01.04.2026), § 153a Rn. 2; *Peters*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 153a Rn. 99.

¹⁵⁶ *Behrendt*, NJOZ 2019, 881 (883).

¹⁵⁷ *Schmitt-Leonardy et al.*, MschrKrim 2024, 297 (299).

Rechtsunkundige – das Risiko schwer kalkulierbar.¹⁵⁸ Zudem kann eine Anklage in einem Strafverfahren selbst für Unschuldige mit erheblichen negativen Konsequenzen einhergehen.¹⁵⁹ Nach *Brooks/Greenberg* zählen zu den potenziellen Auswirkungen Identitätsverlust, Stigmatisierung, Depression und Isolation sowie der Verlust des Arbeitsplatzes.¹⁶⁰ Ob sich diejenigen, denen eine Einstellung des Verfahrens gegen eine Geldauflage angeboten wird, bei dieser Entscheidung tatsächlich frei fühlen, darf daher bezweifelt werden. Es ist unschwer vorstellbar, dass Beschuldigte eine Geldauflage i.S.d. § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO erfüllen, obschon sie die ihnen vorgeworfene Tat nicht begangen haben. In abgeschwächter Form wird ihnen das Schicksal des *K.* zuteil: Ihre Schuld ist nicht bewiesen, ungeachtet dessen werden sie de facto bestraft. Im Hinblick auf das Schuldprinzip wirft die Norm somit Probleme auf.

Formal setzt eine Einstellung nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO die Zustimmung des für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichts voraus. Somit besteht in der Theorie eine richterliche Kontrolle. Da der Staatsanwaltschaft bei der Einstellungsentscheidung Ermessen zukommt, ist diese Kontrolle aber beschränkt und in der Praxis nach *Behrendt* nicht effektiv.¹⁶¹ Die defizitäre Mitwirkung des Gerichts führt – so wie in *Kafkas* Rechtssystem – zu einer Vermischung der anklagenden und urteilenden Organe, welche problematisch in Bezug auf den Grundsatz der Gewaltenteilung ist.¹⁶²

Einstellungen gegen Zahlungsaufgaben sind in der Strafverfolgungspraxis keine Rarität. Ihre rechtsstaatlichen Defizite wirken sich daher auf eine Vielzahl von Fällen aus. Von knapp 5.503.000 Ermittlungsverfahren endeten 2023 3 % mit einer Einstellung gegen Auflagen nach § 153a StPO, der größte Teil dieser Einstellungen erfolgte unter der Auflage der Nr. 2.¹⁶³

Der Rückgriff auf vereinfachte Verfahrensformen wie beispielsweise der Einstellung gegen eine Zahlungsaufgabe ist zur Gewährleistung einer effektiven Strafverfolgung heutzutage unerlässlich.¹⁶⁴ Ohne Verfahrensinstrumente wie § 153a StPO würde sich die Überlastung der Justiz wohl weiter zuspitzen und zu einer erheblichen

Ausdehnung der durchschnittlichen Verfahrensdauer führen.¹⁶⁵ Aber auch im Hinblick auf die Dauer der Verfahren möchte man sich kein Beispiel nehmen an der Rechtswelt in „Der Prozess“. Eine Balance zwischen der Effektivität der Strafverfolgung und der Wahrung anderer rechtsstaatlicher Grundsätze wie der Transparenz und Gleichheit im Strafverfahren herzustellen, ist somit freilich eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe für die Legislative. Das *BVerfG* billigt ihr hier einen weiten Spielraum zu.¹⁶⁶ Gleichwohl verfehlt § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO diesen Ausgleich nach der hier vertretenen Ansicht. Die Kombination aus Intransparenz begünstigender Faktoren (auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe, kein öffentliches Verfahren und keine Begründungspflicht) und mangelnder Kontrolle (nur eine beschränkte gerichtliche Mitwirkung und keine Überprüfung durch eine nächste Instanz) sollte in einem Rechtsstaat keinen Platz finden.

Zur Zeit der Erstellung dieses Beitrags, im Mai 2026, beschäftigt sich eine Expert:innenkommission damit, Vorschläge zur Reform der StPO zu entwerfen.¹⁶⁷ Im Fokus steht dabei die Frage, wie die Hauptverhandlung zügiger und effizienter durchgeführt werden kann, „ohne zentrale rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze preiszugeben.“¹⁶⁸ Eingesetzt wurde die Kommission von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig.¹⁶⁹ Leider bildet § 153a StPO keinen Gegenstand der Reformüberlegungen, denn von den Arbeitstiteln der einzelnen Arbeitsgruppen bezieht sich keiner auf das Ermittlungsverfahren.¹⁷⁰ Denkbar ist aber, dass § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO für die Strafverfolgungsbehörden an Attraktivität verliert, wenn andere Instrumente zur schnellen Verfahrenserledigung geschaffen werden, die rechtsstaatliche Grundsätze besser umsetzen.

2. Strafbefehlsverfahren nach §§ 407 ff. StPO

Ähnliche rechtsstaatliche Bedenken wie bei den Einstellungen gemäß § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO treten im Strafbefehlsverfahren i.S.d. §§ 407 ff. StPO auf. *Steinke* bezeichnet diese Verfahrensform als „Kafkas Albtraum“.¹⁷¹

Im schriftlichen Strafbefehlsverfahren können Amtsrichter:innen auf den entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft nach einer Prüfung des Akteninhalts einen

¹⁵⁸ Die gesellschaftliche Wahrnehmung eines Gerichtsverfahrens als unkontrollierbar verdeutlicht auch folgendes Sprichwort: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“.

¹⁵⁹ *Brooks/Greenberg*, Med. Sci. Law, 61. Bd. 2021, 44 (44).

¹⁶⁰ *Brooks/Greenberg*, Med. Sci. Law, 61. Bd. 2021, 44 (47 ff.).

¹⁶¹ *Peters*, in: MüKo-StPO, § 153a Rn. 45; *Behrendt*, NJOZ 2019, 881 (883); vgl. auch *Schmitt-Leonardy et al.*, MschrKrim 2024, 297 (299).

¹⁶² *Behrendt*, NJOZ 2019, 881 (883).

¹⁶³ Online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/10/PD24_379_2421.html (zuletzt abgerufen am 01.05.2026); Zum Vergleich: 6 % der Ermittlungsverfahren führten zu einer Anklageerhebung oder zu einem Antrag auf ein besonderes Verfahren.

¹⁶⁴ *Behrendt*, NJOZ 2019, 881 (881).

¹⁶⁵ Vgl. online abrufbar unter: <https://www.drb.de/positionen/verbandsthemen/belastung> (zuletzt abgerufen am 12.05.2026); online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/arbeit/2026-04/justiz-ueberlastung-richter-staatsanwaeltel-personalmangel-gxe> (zuletzt abgerufen am 12.05.2026).

¹⁶⁶ Vgl. *BVerfG*, NJW 2002, 815 (815 f.); *BVerfGE* 3, 248 (253).

¹⁶⁷ Online abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/0925_StPo_Expertenkommission.html (zuletzt abgerufen am 02.05.2026); Beachtenswerte konstruktive Kritik an der aktuellen Rechtslage formuliert der Arbeitskreis Alternativ-Entwurf. Informationen dazu sind online abrufbar unter: <https://www.alternativentwurf.de/die-alternativ-entwurfe/ae-abgekuerzte-strafverfahren-im-rechtsstaat> (zuletzt abgerufen am 02.05.2026); Eine Darstellung des Konzepts des Alternativ-Entwurfs findet sich zudem in *Behrendt*, NJOZ 2019, 881.

¹⁶⁸ Online abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/0925_StPo_Expertenkommission.html (zuletzt abgerufen am 02.05.2026).

¹⁶⁹ Online abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/0925_StPo_Expertenkommission.html (zuletzt abgerufen am 02.05.2026).

¹⁷⁰ Online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eue-kommission-stpo-reform-bmjbv-beschleunigung-strafprozess> (zuletzt abgerufen am 02.05.2026).

¹⁷¹ *Steinke*, S. 106.

Strafbefehl ausstellen.¹⁷² Gemäß § 407 Abs. 1 S. 1 StPO setzt dieser die Rechtsfolgen der Tat fest. Dabei sind die zulässigen Rechtsfolgen auf den Katalog des § 407 Abs. 2 StPO beschränkt. Eine Haftstrafe kann demnach nur bei verteidigten Angeschuldigten angeordnet werden und nur wenn sie zur Bewährung ausgesetzt wird sowie eine Dauer von einem Jahr nicht übersteigt. § 407 Abs. 3 StPO normiert die Entbehrlichkeit einer vorherigen Anhörung der angeklagten Person durch das Gericht. Nach § 410 Abs. 1 S. 1 StPO kann der oder die Angeklagte gegen den Strafbefehl innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen und so gemäß § 411 Abs. 1 S. 2 StPO eine Hauptverhandlung herbeiführen. Die Zustellung erfolgt i.d.R. per Post.¹⁷³ Bleibt der Einspruch aus, so entfaltet der Strafbefehl nach § 410 Abs. 3 StPO Rechtskraft, im Schuldspruch sowie im Strafausspruch.¹⁷⁴

Theoretisch liegt es also an der angeklagten Person, ob sie eine Hauptverhandlung anberaumen lässt und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör wahrnehmen möchte.¹⁷⁵ Problematisch ist diese Verantwortungsübertragung aber z.B. bei Angeklagten, die keinen festen Wohnsitz haben und den Strafbefehl daher ggf. nicht innerhalb der Einspruchsfrist erhalten.¹⁷⁶ Oder bei Personen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung ihre Post (jedenfalls für zwei Wochen) nicht öffnen und den Inhalt daher nicht rechtzeitig zur Kenntnis nehmen.¹⁷⁷ Darüber hinaus gibt es Menschen mit geringer Lesekompetenz oder solche, die – ähnlich wie *K.* – schlicht überfordert sind mit dem Kontakt zu einer mächtigen Justiz, deren Sprachgebrauch und Abläufe ihnen fremd sind.¹⁷⁸ Zumindest in Ausnahmen leiste der Staat damit, so *Kudlich/Göken*, keine suffiziente Gewähr rechtlichen Gehörs.¹⁷⁹

Zwar kann eine Haftstrafe nur unter den oben beschriebenen Voraussetzungen unmittelbar durch einen Strafbefehl angeordnet werden, jedoch ist nicht ausgeschlossen, dass ein Strafbefehl unter anderen Umständen mittelbar in eine Haftstrafe mündet, insb. in Form einer Ersatzfreiheitsstrafe.¹⁸⁰ Wie das konkret ablaufen kann, stellt *Steinke* beispielhaft dar.¹⁸¹ Betroffene erleben damit, so wie *K.*, die einschneidendste Form der im jeweiligen System zulässigen Strafen ohne vorherige richterliche Anhörung.

Verschärft wird diese Problematik durch die praktische Handhabung der Bemessung der Geldstrafen bei Strafbefehlen. Gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 StGB wird diese in Tagessätzen verhängt. Dazu dürfen die wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 40 Abs. 3 StGB geschätzt werden. Schätzungen sind nach der Ansicht des *BVerfG* aber nur zulässig, wenn dafür Anhaltspunkte vorliegen, da ansonsten Willkür herrschen würde.¹⁸² Bei einer Untersuchung von *Kolsch* lagen in 62,5 % der Strafbefehlsverfahren keine Informationen zu Beruf oder Einkommen in den Akten vor, dennoch wurden Geldstrafen verhängt.¹⁸³ Für ökonomisch schlechter gestellte Angeklagte wirkten sich diese Schätzungen negativ aus, denn ihre Einkommen würden durchschnittlich 58 % höher angesetzt als bei Angeklagten mit vergleichbarem Einkommen, bei denen die finanzielle Situation aber aktenkundig war.¹⁸⁴ Zu hoch angesetzte Geldstrafen steigern das Risiko, dass die Betroffenen nicht fähig sind, sie zu zahlen und letztlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen.¹⁸⁵

Formal nimmt die Staatsanwaltschaft lediglich die Rolle des Anklägers ein, das Gericht hingegen ordnet den Strafbefehl an. In 98 % der von *Kolsch* untersuchten Fällen hielt sich das Gericht aber bezüglich der rechtlichen Bewertung und der Strafzumessung an den jeweiligen Antrag der Staatsanwaltschaft.¹⁸⁶ Ähnlich wie in *Kafkas* Rechtswelt und den Einstellungen nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO verschwimmen hier die Grenzen zwischen denen, die anklagen und denen, die urteilen.

Ein Strafbefehl beendete 10 % der Ermittlungsverfahren in 2023.¹⁸⁷ Das Strafbefehlsverfahren verkörpert damit in der Praxis den Regelfall, es kommt häufiger vor als eine Hauptverhandlung.¹⁸⁸ Somit ist es von herausragender Bedeutung für die Strafrechtspraxis.¹⁸⁹ Mit dem Strafbefehlsverfahren setzt sich derzeit eine der Arbeitsgruppen der Kommission zur Reform der StPO auseinander.¹⁹⁰

3. Umgang mit nicht deutschsprachigen Beschuldigten

Der Umgang der Justiz mit Beschuldigten, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, weist ebenfalls rechtsstaatlich bedenkliche Intransparenzen und Kontrolldefizite auf.

¹⁷² *Temming*, in: BeckOK-StPO, § 407 Rn. 1.

¹⁷³ *Valerius*, in: MüKo-StPO, § 37 Rn. 10.

¹⁷⁴ *Staudinger/Pschorr*, NStZ 2025, 641 (641).

¹⁷⁵ *Eckstein*, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 407 Rn. 14.

¹⁷⁶ Vgl. *Steinke*, S. 107 f.; *Kudlich/Göken*, ZRP 2023, 16 (16); Theoretisch setzt die Zustellung die Gelegenheit der Kenntnisnahme voraus, in der Praxis wird dies aber nicht immer gewährleistet (zum Erfordernis der Kenntnisnahmemöglichkeit *Valerius*, in: MüKo StPO, § 37 Rn. 7).

¹⁷⁷ *Kudlich/Göken*, ZRP 2023, 16 (16).

¹⁷⁸ Vgl. *Kudlich/Göken*, ZRP 2023, 16 (16).

¹⁷⁹ *Kudlich/Göken*, ZRP 2023, 16 (17); a.A.: *Eckstein*, in: MüKo StPO, § 407 Rn. 17; Nach dem *BVerfG* sei das Strafbefehlsverfahren zwar „seiner Natur nach mit Unzulänglichkeiten behaftet“, im Ergebnis aber verfassungskonform (BVerfGE 3, 248 (253)).

¹⁸⁰ *Kudlich/Göken*, ZRP 2023, 16 (16); Auch eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung oder ein Bewährungswiderruf der im Strafbefehl verhängten Bewährungsstrafe können zu einer Freiheitsstrafe führen.

¹⁸¹ *Steinke*, S. 111.

¹⁸² *BVerfG*, NStZ-RR 2015, 335 (335).

¹⁸³ *Kolsch*, S. 310.

¹⁸⁴ *Kolsch*, S. 310.

¹⁸⁵ Zu Lösungsansätzen, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse vor dem Erlass eines Strafbefehls ermittelt werden können siehe *Kolsch*, S. 434 f.

¹⁸⁶ *Kolsch*, S. 312.

¹⁸⁷ Online abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2024/10/PD24_379_2421.html (zuletzt abgerufen am 01.05.2026).

¹⁸⁸ *Volk/Engländer*, § 4 Rn. 2.

¹⁸⁹ Vgl. *Kolsch*, S. 86.

¹⁹⁰ Online abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/eue-kommission-stpo-reform-bmjbv-beschleunigung-straftprozess> (zuletzt abgerufen am 02.05.2026).

Gemäß § 184 S. 1 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. § 187 Abs. 1 S. 1 GVG sieht vor, dass das Gericht für Beschuldigte, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, einen Dolmetscher oder Übersetzer heranzieht, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Oberflächlich betrachtet, könnte dies genügen, damit nicht deutschsprechende Beschuldigte ein faires Verfahren erhalten. In der Übersetzung allein liegt jedoch noch keine Gewähr für Fairness und Transparenz.¹⁹¹ Ein Dolmetscher oder eine Dolmetscherin kann nicht abgelehnt werden, wenn die Qualität der Übersetzung unzulänglich ist oder jemand sogar bewusst falsch übersetzt.¹⁹² Nach *Bögelein/Rezene* ist aber gerade die Qualität der Übersetzung wesentlich für ein faires und transparentes Strafverfahren.¹⁹³ § 3 Gerichtsdolmetschergesetz normiert Voraussetzungen, welche die Eignung der Dolmetschenden gewährleisten sollen. Letztlich könne das Gericht aber nicht kontrollieren, ob die Dolmetschenden wirklich über hinreichende Fähigkeiten verfügen und ihre Aufgabe gewissenhaft erfüllen.¹⁹⁴ Hier besteht die Gefahr der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.¹⁹⁵

Dolmetschende sind im Gerichtssaal oft die einzigen, die alle Wortbeiträge verstehen.¹⁹⁶ Ihnen kommt daher eine besondere Machtstellung zu. Kontrolliert werden sie aber praktisch nicht.¹⁹⁷ *Bögelein/Rezene* bezeichnen die Übersetzung vor Gericht daher als „Black Box“.¹⁹⁸

Nicht deutschsprachige Beschuldigte teilen mit *K.*, dass sie in ihrem Zugang zur Justiz mit Elementen der Undurchsichtigkeit konfrontiert werden, die keiner Kontrolle unterliegen. Unter Umständen liegt auch in der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör eine Gemeinsamkeit.

4. Zeitgenössische Infragestellung des Schuldprinzips

Eine Infragestellung des Schuldprinzips erfolgt nicht nur bei *Kafka*, sondern auch im zeitgenössischen juristischen Fachdiskurs. Die Kritik wird aber aus unterschiedlichen Perspektiven formuliert. Bei *Kafka* erscheint Schuld als diffuse, einer rationalen Verhandelbarkeit entzogene Kategorie. Hingegen wird sie in Teilen der heutigen Rechtswissenschaft nicht lediglich als unbestimmt, sondern als womöglich nicht existent bzw. wissenschaftlich nicht belegbar aufgefasst.¹⁹⁹ Daher fordert *Schiemann* zumindest ein Überdenken der strafrechtlichen Schuldzuschreibung und *Mosch* eine Veränderung des Schuldverständnisses.²⁰⁰ Ginge es nach *Hörnle*, so würde die Kategorie der

Schuld abgeschafft und die Beantwortung der Schuldfrage damit obsolet.²⁰¹

Ursächlich für die heutige Infragestellung der Schuld sind Erkenntnisse der Neurowissenschaften, die Anlass geben, an der Freiheit unserer Entscheidungen zu zweifeln.²⁰² Diese vermeintliche Autonomie bildet aber die Grundlage strafrechtlicher Schuldzuweisung. Denn sie enthält den Vorwurf, sich gegen das Recht entschieden zu haben, obschon eine Entscheidung für das Recht möglich gewesen wäre. Bisher kann von einem umfassenden Verständnis der Abläufe im menschlichen Gehirn keine Rede sein.²⁰³ *Mosch* hält nach einer ausführlichen Analyse weder den Determinismus für belegt noch den Indeterminismus für widerlegt.²⁰⁴ Sie gelangt zu dem Schluss, man könne die Kategorie der Schuld beibehalten.²⁰⁵ Wandel sei jedoch notwendig bei unserem Verständnis der Schuld. Strafrechtliche Schuld – so *Mosch* – sei Verantwortung für rechtswidriges Verhalten, getragen von einer verständigen Autorenschaft.²⁰⁶ Der Vorwurf beziehe sich nicht auf den Täter oder die Täterin, sondern bedeute lediglich das Vorhalten der Tat.²⁰⁷

Hörnle hingegen habe keine tragfähige Stellungnahme von in diesem Gebiet Forschenden gefunden, „die ernsthaft die These aufstellen würde, dass menschliche Entscheidungsprozesse ausschließlich oder auch nur maßgeblich, etwa in letzter Instanz, im Abwägen von Gründen liegen.“²⁰⁸ Auch *Schiemann* resümiert, die Willensfreiheit, wie sie von der Rechtsprechung interpretiert wird, existiere nicht.²⁰⁹ *Hörnle* fordert, ein Unrechtsvorwurf solle den Schuldvorwurf ersetzen.²¹⁰ Dieser Unrechtsvorwurf enthalte weiterhin eine Verantwortungszuschreibung, die feststelle, dass die Verletzung der Norm weder lediglich aus natürlichen Einflüssen herrührte noch in der Verantwortung des Opfers oder einer dritten Person liege.²¹¹ Anders als der klassische Schuldvorwurf suggeriere dieser Unrechtsvorwurf aber nicht, dass eine echte Entscheidungsalternative vorgelegen habe.²¹²

So wie die Schuldfrage *K.s* unbeantwortet bleibt, könnten auch deutsche Gerichte eines (fernen) Tages auf die Ermittlung der Schuld verzichten.

VII. Fazit

Kafka schaffte mit „Der Prozess“ ein Werk, das vermittelt, wie qualvoll die Begegnung mit einer undurchsichtigen

¹⁹¹ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (54).

¹⁹² *Fischer*, in: KK-StPO, Einl. Rn. 267 f.; *Makepeace*, StV 2020, 570 (572).

¹⁹³ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (55).

¹⁹⁴ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (44).

¹⁹⁵ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (44).

¹⁹⁶ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (44).

¹⁹⁷ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (44).

¹⁹⁸ *Bögelein/Rezene*, ZfS 55. Bd. 2026, 41 (54).

¹⁹⁹ *Hörnle*, Kriminalstrafe ohne Schuldvorwurf: Ein Plädoyer für Änderungen in der strafrechtlichen Verbrechenlehre, 2013, S. 18 f., 29; *Schiemann*, NJW 2004, 2056 (2059).

²⁰⁰ *Mosch*, Schuld, Verantwortung und Determinismus im Strafrecht: Eine Grundlegung unter Bezugnahme auf die Neurowissenschaften, 2018, S. 349; *Schiemann*, NJW 2004, 2056 (2059).

²⁰¹ *Hörnle*, S. 10, 73, 79.

²⁰² *Eisele*, in: TK-StGB, Vorbm. §§ 13 ff. Rn. 110a; *Mosch*, S. 345; *Schiemann*, NJW 2004, 2056 (2057).

²⁰³ *Hörnle*, S. 14; vgl. auch *Eisele*, in: TK-StGB, Vorbm. §§ 13 ff. Rn. 110a.

²⁰⁴ *Mosch*, S. 163.

²⁰⁵ *Mosch*, S. 345.

²⁰⁶ *Mosch*, S. 349.

²⁰⁷ *Mosch*, S. 351.

²⁰⁸ *Hörnle*, S. 19.

²⁰⁹ *Schiemann*, NJW 2004, 2056 (2059).

²¹⁰ *Hörnle*, S. 55, 79.

²¹¹ *Hörnle*, S. 55.

²¹² Vgl. *Hörnle*, S. 29, 55.

Staatsmacht ist. Die Parallelen zur heutigen Strafverfolgungspraxis geben Anlass zur kritischen Reflektion. Wie geht der Staat mit seinen Beschuldigten um? Haben auch die Angehörigen besonders vulnerablen Gruppen Zugang zu einem gerechten Verfahren? Ein besonderes Augenmerk sollte auf Varianten der Verfahrensführung sowie -beendigung gelegt werden, bei denen sich die Ähnlichkeiten mit *Kafkas* Rechtswelt häufen. Wir können „Der Prozess“ als Ermahnung der Strafverfolgungstheorie- und praxis lesen und als Appell, gerade in diesen Bereichen auf mehr Fairness in Strafverfahren hinzuwirken. Aus der zugrundeliegenden Analyse des Romans lassen sich im Hinblick auf die Kritik an modernen Rechtssystemen die folgenden Forderungen ableiten: 1. eine Begründungspflicht für Einstellungen nach § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO; 2. die konsequente Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person vor der Festsetzung einer Geldstrafe; 3. die Schaffung eines Rechtsbehelfs, der es Angeklagten ermöglicht, Dolmetschende bei begründeten Zweifeln zur Qualität ihrer Übersetzung abzulehnen und 4. die Umstellung von einem Schuld- zu einem Unrechtsvorwurf im Strafrecht.

VIII. Ausblick

Solange Rechtssysteme mit dem Spannungsverhältnis von begrenzten Ressourcen und der Gewährleistung fairer Verfahren umgehen müssen, werden sie vermutlich Parallelen zu „Der Prozess“ aufweisen. Mit dem Wandel der Welt werden sich auch in der Strafrechtspflege neue Herausforderungen stellen, für die im besagten Konflikt Lösungen gefunden werden müssen.

Der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in der Justiz könnte ein Beispiel dafür sein. Für die Effektivität der Strafverfolgung birgt sie große Chancen.²¹³ Profitieren

könnte sogar die Transparenz in Strafprozessen, wenn man KI einsetzt, um Übersetzungen im Gerichtssaal zu überprüfen und ggf. zu vervollständigen. Gleichzeitig ist das Risiko, dass KI Undurchsichtigkeiten im Justizsystem verstärkt ebenso beachtlich.²¹⁴ Bisher erfolgt die Entscheidungsfindung vieler KI-Modelle weitgehend intransparent, sodass diese auch als „Black Box“ bezeichnet werden.²¹⁵ Zugleich macht aber die Forschung an erklärbarer KI Fortschritte.²¹⁶ Vor diesem Hintergrund ist es keineswegs zwingend, dass der Einsatz von KI mit Einbußen an Transparenz im Strafverfahren verbunden sein muss. Zumal eine menschliche, jedoch unbegründete Entscheidung für die betroffene Person nicht unbedingt mehr Nachvollziehbarkeit erzeugt als das Ergebnis einer nicht erklärbaren KI.

Die Möglichkeit aus „Der Prozess“ Kritik an aktuellen Zuständen zu entwickeln, gilt freilich umso mehr in Bezug auf Staaten, welchen nicht als Rechtsstaaten gelten oder solchen, bei denen die Rechtsstaatlichkeit weniger fest verankert ist als in Deutschland. Die Bundesrepublik belegte im Ranking der gemeinnützigen Organisation *World Justice Project*, die in vielen Ländern weltweit den Zustand der Rechtsstaatlichkeit untersucht, in Bezug auf den Faktor Strafjustiz 2025 immerhin den vierten Platz.²¹⁷ Anderswo könnten die Rufe nach der Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze demzufolge noch lauter sein. Exemplarisch sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass der Staat Israel jüngst wieder die Todesstrafe einführt.²¹⁸ Die breite Kritik an diesem Rückschritt hätte wohl auch *Kafka* geteilt.²¹⁹

Hier wird eines der Potentiale der fiktiven Literatur für das Recht deutlich: Durch die Loslösung von einer konkreten Realität, eignet sich „Der Prozess“, um an diversen Rechtssystemen Kritik zu üben.

²¹³ Freund et al., in: Honekamp et al., Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz auf die zukünftige Polizeiarbeit: Technologische Potenziale, rechtliche Rahmenbedingungen, kriminologisch-sozialwissenschaftliche Erkenntnisse, 2025, Künstliche Intelligenz in der Strafverfolgung: Integrationsstrategien und regulatorische Herausforderungen für die deutsche Polizeiarbeit, S. 120; online abrufbar unter: <https://www.bdk.de/der-bdk/was-wir-tun/aktuelles/ki-in-der-strafverfolgung> (zuletzt abgerufen am 09.05.2026); vgl. Schiemann, in: Honekamp et al., Rechtlich-ethische Begleitforschung bei der Entwicklung KI-gestützter polizeilicher Ermittlungstools, S. 50, 60.

²¹⁴ Vgl. Freund et al., in: Honekamp et al., S. 123; Schiemann, in: Honekamp et al., S. 50.

²¹⁵ Online abrufbar unter: <https://publica-rest.fraunhofer.de/server/api/core/bitstreams/4c00a1cd-dec5-4276-83b7-3224e3a26263/content> (zuletzt abgerufen am 06.05.2026).

²¹⁶ Freund et al., in: Honekamp et al., S. 123; online abrufbar unter: <https://publica-rest.fraunhofer.de/server/api/core/bitstreams/4c00a1cd-dec5-4276-83b7-3224e3a26263/content> (zuletzt abgerufen am 06.05.2026); vgl. auch online abrufbar unter: <https://www.forbes.com/councils/forbestech-council/2026/05/04/why-explainable-ai-starts-with-explainable-data/> (zuletzt abgerufen am 06.05.2026); online abrufbar unter: <https://erklarbare-ki.digital/> (zuletzt abgerufen am 08.05.2026).

²¹⁷ Online abrufbar unter: <https://worldjusticeproject.org/rule-of-law-index/country/2025/Germany/Criminal-Justice> (zuletzt abgerufen am 06.05.2025).

²¹⁸ Online abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/israel-knesset-todesstrafe-100.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2026); online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2026-03/todesstrafe-israel-menschenrechte-palaestinenser-public-committee-against-torture> (zuletzt abgerufen am 04.05.2026).

²¹⁹ Zu dieser Kritik siehe z.B. online abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/israel-knesset-todesstrafe-100.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2026); online abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2026-03/todesstrafe-israel-menschenrechte-palaestinenser-public-committee-against-torture> (zuletzt abgerufen am 04.05.2026); online abrufbar unter: <https://taz.de/Todesstrafe-in-Israel/!6165762/> (zuletzt abgerufen am 07.05.2026); online abrufbar unter: <https://www.jpost.com/israel-news/politics-and-diplomacy/article-891794> (zuletzt abgerufen am 07.05.2026); online abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2026/mar/31/israel-death-penalty-law-international-criticism> (zuletzt abgerufen am 07.05.2026).